

# Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen  
" GEMEINDE NEUENKIRCHEN ".
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Neuenkirchen besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Neuenkirchen und Cantrup, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:  
Gemeinde Neuenkirchen - Ortsteil Neuenkirchen;  
Gemeinde Neuenkirchen - Ortsteil Cantrup.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt im geteilten Schild oben in Gold eine rote Kirche (Kirche von Neuenkirchen) in seitlicher Sicht, unten von Blau und Silber achtfach geständert.
- (2) Die Gemeinde führt eine silbern-rote Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Neuenkirchen - Landkreis Diepholz".

### **§ 3**

## **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

## **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 29. Juni 1978, zuletzt geändert am 15. März 2005, außer Kraft.

Neuenkirchen, den 18. September 2012

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Gemeindedirektor)